

**Satzung  
zur 1. Änderung der Satzung über die Entschädigung  
der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Freiwilligen Feuerwehr Geislingen an der Steige (FwES)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat am 12. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

**Art. 1**

Die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 26. März 2014 wird wie folgt geändert.

**1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. **Ab der 2. Einsatzstunde werden angefangene Stunden auf halbe Stunden aufgerundet.**

**2. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb vom Kreisgebiet mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 Feuerwehrgesetz). Arbeitnehmer haben die Höhe des Verdienstaufschlags durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

**Selbstständige, gewerblich oder freiberuflich tätige Personen erhalten einen Pauschalsatz von 70,00 €/Tag.** Ehrenamtlich tätig Angehörige der Feuerwehr, die keinen Verdienst haben bzw. den Haushalt führen, werden mit den in Absatz 1 genannten Pauschalsätzen entschädigt.

**Art. 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung zum 01.01.2019 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung beim Bürgermeisteramt Geislingen an der Steige geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind,
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Ausgefertigt:

Geislingen an der Steige, den 12. Dezember 2018

Frank Dehmer  
Oberbürgermeister